

Änderung der Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

Änderung vom 20. Juni 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 66^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate vom 22. Juni 2015³⁾ (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1^{bis} (neu)

Inhalt und Zweck (Sachüberschrift geändert)

^{1bis} Sie dient insbesondere der Verkehrssicherheit.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Aufstellen und Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen auf oder an öffentlichen Sachen im Gemeindegebrauch ist bewilligungsfrei.

^{1bis} Nicht erlaubt ist das Aufstellen und Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen auf oder an öffentlichen Sachen im Verwaltungsvermögen wie beispielsweise Verwaltungsgebäuden, Werkhöfen, Schulhäusern, Haftanstalten sowie an allen dazugehörigen Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Zäunen, Unterständen, Absperrungen, Schutzeinrichtungen oder Masten.

² Abstimmungs- und Wahlplakate an Kandelabern dürfen die Grösse des Formats F4 (89,5x128cm) nicht überschreiten.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sachüberschrift geändert)

¹ Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen insbesondere an folgenden Standorten verboten:

- a) (*geändert*) über der Fahrbahn, an und über Brücken, Tunneln und Unterführungen;

1) BGS [111.1](#).

2) BGS [113.111](#).

3) BGS [113.114](#).

Veto Nr. 509

- b) (*geändert*) an Örtlichkeiten, wo die Sicht für die Verkehrsteilnehmenden offensichtlich eingeschränkt und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird wie beispielsweise in Kurven, bei Kuppen, Bahnübergängen, Haltestellen, Baustellen, Ein- oder Ausfahrten oder bei Verzweigungen;
- c) (*geändert*) in und bis 20m um Kreiseln;
- d) (*geändert*) an Signalen und bis 10m um Signale;
- e) (*geändert*) im Lichtraumprofil der Strasse;
- f) (*geändert*) an Autobahnen und Autostrassen, deren Einrichtungen und Nebenanlagen sowie den dazugehörigen Perimeter der Zu- und Abfahrten;
- f^{bis}) (*neu*) im Bereich von Fussgängerwarteräumen und bis 20m davor;
- f^{ter}) (*neu*) auf Gehwegen und Verkehrsflächen, wenn sie Fussgänger behindern.
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- j) *Aufgehoben.*

² Zudem verboten sind Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen,

- a) die mit Verkehrssignalen verwechselt werden könnten;
- b) die freistehend im Bereich von Strassen gezielt beleuchtet oder projiziert werden;
- c) die wegen ihrer offensichtlichen Auffälligkeit (Art, Grösse oder Farbe) zu stark vom Verkehrsgeschehen ablenken und somit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

§ 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen dürfen frühestens am 7. letzten Samstag, 7.00 Uhr vor dem Urnengang aufgestellt oder angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang wieder zu entfernen.

§ 7 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

¹ Die zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden können die Verantwortlichen formlos auffordern, dieser Verordnung widersprechende Plakate innert angemessener Frist zu entfernen.

² Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann die zuständige kommunale oder kantonale Behörde die Anordnung zur Entfernung innert 3 Tagen unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.

³ Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden von der Polizei oder dem zuständigen Kreisbauamt ohne vorgängige Rücksprache mit der verantwortlichen Person oder Organisation unverzüglich entfernt sowie im Wiederholungsfall entsorgt.

⁴ Ausserhalb der Befristung von § 6 aufgestellte oder angebrachte Abstimmungs- und Wahlplakate können von der Gemeinde oder dem Kanton ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich beseitigt und entsorgt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 20. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/1014 vom 20. Juni 2023.

Veto Nr. 509, Ablauf der Einspruchsfrist: 21. August 2023